

Aktenzeichen:

5 O 327/09

Verkündet am 09.08.2010

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Landgericht
Koblenz

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

gegen

Versicherung AG, vertreten durch d. Vorstand

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin

wegen Schadensersatz

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Koblenz durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 14.06.2010 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 10.210,12 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12.9.2009, abzüglich am 8.10.2009 gezahlter 8.995,52 € zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin ein Schmerzensgeld in Hö-

he von 500 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12.9.2009 zu zahlen.

3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 837,52 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12.9.2009 zu zahlen.
4. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten betreffend Kosten für die Einholung der Kostenzusage bei der Rechtsschutzversicherung in Höhe von 272,87 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 16.10.2009 zu zahlen.
5. Die weitergehende Klage wird abgewiesen.
6. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin 15 % und die Beklagte 85 %.
7. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Beide Parteien können die Vollstreckung jeweils durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages abwenden, falls nicht der Gegner vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt Schadensersatz aus einem von dem Versicherungsnehmer der Beklagten allein verschuldeten Verkehrsunfall, der sich am 6.8.2009 gegen 21:30 Uhr in Betzdorf ereignete und für dessen Folgen die Beklagte unstreitig voll eintrittspflichtig ist.

Die Klägerin ließ ihr Fahrzeug, einen Peugeot 207, durch eine ortsansässige Bosch - Reparaturwerkstatt reparieren und nahm für die Zeit der Reparaturdauer zunächst für zwei Wochen einen Mietwagen einer Autovermietung und für die 3. Woche ein von der Reparaturwerkstatt zur Verfügung gestelltes Fahrzeug in Anspruch.

Mit ihrer am 16.10.2009 zugestellten Klage verlangte die Klägerin Ersatz des ihr erstandenen materiellen Schadens wie folgt:

1. Reparaturkosten gemäß Rechnung vom 31.8.2009	7.595,90 €
2. Mietwagenrechnung GmbH vom 24.8.2009 (15 Tage vom 7.8.2009 bis 21.8.2009)	1.331,88 €
3. Weitere Mietwagenrechnung Fa. vom 31.8.2009 (8 Tage vom 21.8.2009 bis 29.8.2009)	279,98 €
4. Wertminderung	600,00 €
5. Nebenkostenpauschale	25,00 €
6. Gutachterkosten	761,12 €
7. Zuzahlung/Medikamente	13,50 €
Summe:	10.607,38 €

Darüber hinaus macht sie wegen eines unfallbedingt erlittenen HWS-Schleudertraumas mit Arbeitsunfähigkeit bis zum 12.8.2009 ein Schmerzensgeld in Höhe von 700 € geltend, des weiteren Ersatz ihr entstandener vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten für die außergerichtliche Schadensregulierung und für die Einholung der Kostenzusage der Rechtsschutzversicherung.

Nach Eingang der Klage, jedoch noch vor deren Zustellung zahlte die Beklagte zum Ausgleich der materiellen Schadensersatzansprüche (Pos. 1 und 4-7) an die Klägerin einen Betrag von 8.995,52 €. Insoweit haben die Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt.

Die Klägerin trägt vor:

Mit der Reparatur habe erst am 17.8.2009 begonnen werden können, da das Gutachten erst am 13.8.2009 vorgelegen habe. Die Überschreitung der angemessenen Reparaturdauer um zwei Arbeitstage sei der Klägerin nicht anzulasten. Die Höhe der berechneten Mietwagenkosten, die den Durchschnittswerten des Schwacke-Mietpreisspiegels 2007 für das Postleitzahlengebiet der Geschädigten entspreche, sei ebenfalls nicht zu beanstanden. Das günstigere Mietwagenangebot der Firma sei nur für die letzte Reparaturwoche möglich gewesen, da das einzige hierfür vorgehaltene Fahrzeug der Reparaturwerkstatt vorher nicht verfügbar gewesen sei.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 10.607,38 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12.9.2009, abzüglich am 8.10.2009 gezahlter 8.995,52 € zu zahlen.

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin ein angemessenes, in das Ermessen des Gerichts gestelltes Schmerzensgeld (Vorstellung: 700 €) nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12.9.2009 zu zahlen.

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 837,52 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12.9.2009 zu zahlen.

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten betreffend Kosten für die Einholung der Kostenzusage bei der Rechtsschutzversicherung in Höhe von 272,87 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen,

Der Beklagte trägt vor:

Die geforderten Mietwagenkosten seien sowohl in Bezug auf die Dauer der Inanspruchnahme des Mietwagens als auch hinsichtlich der Höhe der berechneten Mietwagenkosten nicht als erforderlich anzusehen. Der von der Firma berechnete Mietpreis sei gegenüber dem Normaltarif um 270 % überteuert und liege weit über den Tabellenwerten des Fraunhofer Instituts, die wegen der angewandten objektiven und neutralen Erhebungsmethode gegenüber dem zu teuren Schwacke-Mietpreisspiegel den Vorzug verdienen. Eine nennenswerte Unfallverletzung der Klägerin sei nicht nachgewiesen und im Übrigen allenfalls ein Schmerzensgeld von 500 € angemessen.

Das Gericht hat zur erforderlichen Reparaturdauer sowie zum Zeitpunkt der Zurverfügungstellung des zweiten Mietfahrzeugs Beweis erhoben durch Vernehmung der zum Verhandlungstermin hinzugeladenen Zeugin . Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll vom 14.6.2006 (Blatt 84-91 d.A.) Bezug genommen.

Zur weiteren Sachdarstellung wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen und sonstigen Aktenteile Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die zulässige Klage hat zum überwiegenden Teil Erfolg.

1.

Der Klägerin stehen gegen die Beklagte über die am 8.10.2009 geleisteten Zahlungen hinaus noch weitere materielle Schadensersatzansprüche gemäß §§ 7 Abs. 1 StVG, 823 BGB, 115 Abs. 1 VVG aus dem Verkehrsunfall vom 6.8.2009 in Höhe von 1.214,60 €, darüber hinaus gemäß §§10 Abs. 1 StVG, 253 BGB, 115 Abs. 1 VVG ein angemessenes Schmerzensgeld in Höhe von 500 € zu.

Die materiellen Schadensersatzansprüche der Klägerin sind - mit Ausnahme der Mietwagenkosten - durch die Zahlung der Beklagten vollständig ausgeglichen.

Der danach noch verbleibende Anspruch auf Ersatz der Mietwagenkosten ist überwiegend begründet.

Nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB kann der Geschädigte als erforderlichen Herstellungsaufwand nur den Ersatz der Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte ist dabei nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Er verstößt noch nicht allein deshalb gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot, weil er ein Kraftfahrzeug zu einem gegenüber einem Normaltarifteurern Unfallersatztarif anmietet.

Diese Frage stellt sich bei der Inanspruchnahme des von der Fa. ... in der Zeit vom 21.8.2009 bis zum 29.8.2009 zu einem ausgesprochen günstigen Preis von 279,98 € zur Verfügung gestellten Fahrzeugs nicht. Insoweit wendet die Beklagte auch lediglich ein, die Klägerin habe dieses günstigere Mietwagenangebot für den gesamten Reparaturzeitraum in Anspruch nehmen müssen. Diese Möglichkeit bestand jedoch nicht, wie die Zeugin ... in ihrer Vernehmung näher dargelegt hat: Bei dem VW Golf Variant, der der Klägerin für diesen Zeitraum überlassen wurde, handelt es sich um den (einzigen) Firmenwagen, den die Firma ... ihren guten Kunden während der Reparaturdauer zur Verfügung stellt. Dieses Fahrzeug wurde jedoch von der Familie ... über das Wochenende privat benötigt. Ein umständlicher zweifacher Fahrzeugwechsel sollte der Kundin nicht zugemutet werden. Auf diese Entscheidung der Reparaturwerkstatt hatte die Klägerin also offensichtlich keinen Einfluss.

Aber auch die Inanspruchnahme des Mietfahrzeugs der Autovermietung für den davor liegenden Zeitraum ist hinsichtlich der berechneten Miethöhe nicht zu beanstanden; diese Kosten halten sich noch im Rahmen des Erforderlichen. Es ist nicht ersichtlich, dass der Klägerin in der Unfallsituation die finanziellen Möglichkeiten zur Verfügung standen, die Mietwagenkosten vorzufinanzieren, dass sie Inhaberin einer Kreditkarte war und deshalb in der Lage, ein besonders günstiges Angebot wahrzunehmen. Sie durfte deshalb die Dienste des von der Reparaturwerkstatt ihres Vertrauens vermittelten Autovermieters in Anspruch nehmen, denn es ist nicht ersichtlich, dass ihr - außer dem nur für eine Woche verfügbaren Firmenfahrzeug - ein günstiger Tarif nach den konkreten Umständen ohne weiteres zugänglich gewesen ist (vgl. zum Beispiel BGH, Urteil vom 2.2.2010 - VI ZR 139/08). Im Übrigen halten sich die von berechneten Kosten (einschließlich Haftungsbefreiung und Mehrwertsteuer 88,79 € täglich) noch im Rahmen der Durchschnittswerte des Schwacke-Mietpreisspiegels 2007 für das vorliegende Postleitzahlengebiet 575.., die im arithmetischen Mittel bei 85 € liegen. Hiergegen wendet die Beklagte ohne Erfolg ein, dass die Ansätze des Schwacke-Mietpreisspiegels aufgrund von Erhebungsmängeln unrealistisch hoch seien und stattdessen der Mietpreisspiegel des Fraunhoferinstituts heranzuziehen sei. Nach der Rechtsprechung des BGH ist es dem Tatrichter im Rahmen der Ausübung des Ermessens nach § 287 ZPO grundsätzlich freigestellt, welches der anerkannten Tabellenwerke er zur Beurteilung der Erforderlichkeit heranzieht, solange nicht mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass sich geltend gemachte Mängel der Schätzungsgrundlage auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirken (vgl. zuletzt BGH, Urteil vom 18.5.2010 - VI ZR 293/08). Derartiges hat die Beklagte lediglich angedeutet. Das Gericht sieht deshalb keinen Anlass, von der ständigen Rechtsprechung der Berufungskammern des hiesigen Landgerichts abzurücken, die den Schwacke-Mietpreisspiegel als geeignete Schätzungsgrundlage heranziehen (vgl. zum Beispiel LG Koblenz, Urteil vom 1.12.2009 – 6 S 126/09 - und Urteil vom 5.4.2007 - 14 S 75/06 -). Wird vorliegend der 20%ige Aufschlag für unfallspezifische Kostenfaktoren hinzugerechnet, hält sich der von errechnete Mietpreis noch innerhalb der Spanne des Normaltarifs nach dem Schwacke-Mietpreisspiegel.

Jedoch ist im vorliegenden Fall nicht die gesamte Dauer der Inanspruchnahme beider Mietfahrzeuge von 23 Tagen (15 Tage +8 Tage) als erforderlich anzusehen. Mit der Reparatur wurde erst am 17.8.2009 (Montag) begonnen, wie die Vernehmung der Zeugin ergeben hat. Auch bei Zubilligung einer Überlegungsfrist von drei Tagen, gerechnet ab Zugang des Gutachtens, hätte sich die Klägerin bereits in der davor liegenden Woche zu einer Reparatur entschließen können und müssen. Zwar hat die Klägerin das Schadensgutachten erst am Donnerstag, den 13.8.2009 zur Besprechung mit ihrem Prozessbevollmächtigten mitgebracht. Das Gutachten trägt das Datum 11.8.2009. Im Hinblick darauf, die Fahrzeugbesichtigung bereits am 7.8.2009 stattgefunden hatte, konnte von der Klägerin verlangt werden, bereits am 10.8.2009 telefonisch beim TÜV nachzufragen, ob eine Reparaturempfehlung gegeben wird. Dann hätte spätestens am Donnerstag, den 13.8.2009 der Reparaturauftrag erteilt werden können und die Reparaturdauer

hätte sich um mindestens zwei Arbeitstage verkürzt. Die Anmietdauer ist um einen weiteren Tag zu kürzen, denn am 21.8.2009 hat die Klägerin zeitgleich beide Mietfahrzeuge in Anspruch genommen.

Es erscheint somit gerechtfertigt, die erforderliche Dauer der ersten Fahrzeugmiete um insgesamt drei Tage auf 12 Tage zu kürzen.

Die Kosten für die Fahrzeugmiete vom 7.8.2009 bis zum 18.8.2009 berechnen sich auf der Grundlage der vorliegenden Mietwagenrechnung vom 24.8.2009 wie folgt:

12 Tage zu je 57,54 € (863,03 € : 15)	690,48 €
12 Tage Haftungsbefreiung zu je 15,96 €	191,52 €
Zustellung/Abholung (20 km zu je 0,84 €)	16,80 €
Netto	898,80 €
zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer	1.069,57 €
Weitere 8 Tage Fahrzeugmiete Fa.	279,98 €
Insgesamt:	1.349,55 €

Hiervon sind im Wege der Vorteilsausgleichung ersparte Eigenaufwendungen in einer geschätzten Höhe von 10 % abzuziehen. Zwar kann der Ersparnisabzug entfallen, wenn der Geschädigte zur Kostenersparnis ein einfacheres Fahrzeug anmietet. Die Klägerin behauptet dies; das von ihr in Anspruch genommene Mietfahrzeug sei nur mit der Preisgruppe 03 berechnet worden, obwohl ihr Peugeot 207, 1,4 l, 65 kw tatsächlich der Preisgruppe 04 entspreche. Hiervon ist das Gericht nicht überzeugt; denn ein dreitüriger Peugeot 207 mit dieser Motorisierung dürfte eher mit dem die Preisgruppe 03 repräsentierenden VW Polo 1,2 l vergleichbar sein als mit einem VW Golf 1,4 l, der wiederum am ehesten der nächst größeren Peugeot-Baureihe 308 entspricht. Es soll daher vorliegend bei dem Eigensparnisabzug von 10 % (134,95 €) verbleiben, so dass die Höhe der erstattungsfähigen Mietwagenkosten **1.214,60 €** beträgt.

2.

Wegen der unfallbedingt erlittenen Verletzungsfolgen (Schmerzen mit Ausstrahlung in die Schulter und Cephalgien aufgrund eines HWS-Schleudertraumas, Notwendigkeit des Tragens einer Halskrawatte, eine Woche später Röntgenuntersuchung wegen fortdauernder Schmerzen, eine Woche Arbeitsunfähigkeit), wie sie in der nunmehr vorgelegten ärztlichen Bescheinigung Dr. Urbach/Strauch vom 6.5.2010 beschrieben sind, steht der Klägerin ein Anspruch auf Schmerzensgeld zu. Ausmaß und Folgen der Beeinträchtigung gehen bereits über eine bloße Bagatellverletzung hinaus. In Anlehnung an die von der Rechtsprechung in ähnlichen Fällen bisher zuer-

kannten Schmerzensgeldbeträge hält das Gericht den in der vorgerichtlichen Korrespondenz auch von der Beklagten zugestanden Betrag von 500 € für angemessen.

3.

Weil sich die Beklagte seit dem 12.9.2009 in Verzug befand, hat sie auch die der Klägerin vorgerichtlich entstandenen Rechtsanwaltskosten (1,3 Geschäftsgebühr aus einem Gegenstandswert bis 13.000 € zuzüglich Post- und Telekommunikationspauschale und Mehrwertsteuer) als weiterer Verzugsschaden in Höhe von 837,52 € zu tragen.

4.

Dasselbe gilt für die Kosten, die der Klägerin durch die Einholung der Kostendeckungszusage für das vorliegende Klageverfahren bei der Rechtsschutzversicherung durch ihren Prozessbevollmächtigten entstanden sind. Bei dieser Tätigkeit handelt es sich um eine eigenständige gebührenrechtliche Angelegenheit, die die Beklagte als weiteren Verzugsschaden in Höhe einer 1,3 Geschäftsgebühr aus einem Gegenstandswert von bis zu 2.500 € (im Zeitpunkt der Klageerhebung zu erwartende Kosten, also ohne Berücksichtigung der erst später erfolgten Zahlung der Beklagten) zu erstatten hat. Auch insoweit wird, auf die zutreffende Berechnung in der Klageschrift verwiesen.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91a, 92 Abs. 1 ZPO und berücksichtigt den Umstand, dass die Beklagte die anteiligen Kosten hinsichtlich der Teilerledigung des Rechtsstreits über 8.995,52 € zu tragen hat, jedoch der volle Streitwert von 11.307,38 € (darauf bezogene Haftungsquote der Beklagten von ca. 95 %) nur auf die von der Klägerin geltend zu machende Verfahrensgebühr sowie eine Gerichtsgebühr entfällt, alle übrigen Gebühren jedoch nur aus einem Streitwert von 2.311,86 € entstanden sind (Haftungsquote der Beklagten insoweit nur ca. 73,5 %).

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

III.

Beschluss: Der Streitwert wird auf 11.307,38 € (bis zum 19.10.2009) sowie für das weitere Verfahren auf 2.311,86 € festgesetzt.

Vorsitzender Richter am Landgericht